

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Gymnasien in Oberbayern-West

Versand per OWA

## Prüfungsformate im Distanzunterricht

13.01.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ich hoffe, dass Sie schöne Weihnachtstage erleben durften und gut in das neue Jahr gekommen sind. Ich wünsche Ihnen noch einmal alles Gute für das vor uns liegende Jahr. Viele Schulen konnten ohne größere Probleme starten. Bei einigen Schulen gab es mit unterschiedlichen Systemen Probleme. Sie und Ihr Team arbeiten intensiv an Lösungen. Ihre Ideen und Ihr konstruktives Vorgehen beeindruckten mich.

Sie planen sicher bereits das zweite Schulhalbjahr, für das mehrere Fragen offen sind. In dieser Woche gibt es Besprechungen mit dem Kultusministerium, in denen die Ministerialbeauftragten Ihre Anfragen besprechen werden.

Für die Frage nach den mündlichen Prüfungen kann ich Ihnen bereits jetzt in Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Folgendes mitteilen:

### 1. Prüfungsformate im Distanzunterricht

Nach dem Rahmenkonzept vom 30.12.2020 sind **mündliche Prüfungen** im Distanzunterricht grundsätzlich möglich, unabhängig davon, ob es sich um **kleine, große oder praktische Leistungsnachweise** handelt. Für mündliche Leistungserhebungen im Distanzunterricht sind vor allem die im Rahmenkonzept beispielhaft dargestellten Formate (zum Beispiel Referate, Kurzreferate, Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen, Vorstellen von Arbeitsergebnissen, Unterrichtsbeiträge z. B. im Rahmen einer Videokonferenz, Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit) geeignet. Mündliche Leistungserhebungen werden selbstverständlich – sofern möglich – bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht.

**Mündliche Schulaufgaben** sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Distanzunterricht **nicht ausgeschlossen**.

Wie im Rahmenkonzept dargestellt, sind bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

## 2. Musikpraktische Prüfungen

### Durchführung im Präsenzunterricht

Es ist unbenommen, **praktische Prüfungen im Fach Musik (§ 21 Abs. 2 Satz 3 GSO) bzw. die praktische Prüfung im Additum Musik (§ 22 Abs. 3 Nr. 3c) durchzuführen, sobald Präsenzunterricht wieder möglich ist**. Die praktische Prüfung im Additum Musik kann in den Kurshalbjahren 11/1 und 12/1 über die geltende Regelung hinaus mit dem ggf. bereits mitgeteilten Pflichtstück durchgeführt werden, sofern diese aufgrund der Pandemie verschoben werden musste (vgl. Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums vom 11. September 2009, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2017 (KWMBI. S. 20) geändert worden ist).

### Durchführung im Distanzunterricht

**Praktische Leistungsnachweise im Fach Musik bzw. die praktische Prüfung im Additum Musik können auch im Distanzunterricht erbracht werden**, sofern vor Ort gewünscht sowie technisch und organisatorisch umsetzbar.

Musikpraktische Leistungsnachweise sind mit den im Rahmenkonzept genannten **Portfolio-Arbeiten** und **Ergebnissen von Projektarbeiten** vergleichbar. Somit können sie auch im Distanzunterricht erbracht werden.

Allgemein gilt: Eine **mündliche Prüfung, die eine Videoverbindung voraussetzt, kann nur im Einvernehmen mit der Schülerin bzw. dem Schüler** vorgenommen werden. Bei **minderjährigen Schülern** ist auch die **schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten** erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine **Videoaufzeichnung** einem mündlichen Leistungsnachweis schon aus schulrechtlichen Gründen **nicht entsprechen** würde: zum einen im Blick auf die Möglichkeiten des Unterschleifs, zum andern im Blick auf das wiederholbare Abspielen, das in gleichheitswidriger Weise Fehler leichter erkennen lässt. Eine datenschutzrechtliche Würdigung auf Grund der tiefen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte wäre zudem vorzunehmen.

### Weitere Hinweise

Sofern die musikpraktischen Prüfungen bzw. die praktische Prüfung im Additum Musik in den Kurshalbjahren 11/1 und 12/1 nach Maßgabe der oben dargestellten Bedingungen nicht vollständig durchgeführt werden können bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer **angemessenen Frist**, die in Anbetracht der aktuellen Sondersituation **großzügig** auszulegen ist, nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine **mündlich-theoretische Ersatzprüfung**, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss (§ 27 Abs. 2 GSO).

## 3. Präsentation und das Prüfungsgespräch gem. § 24 Abs. 2 GSO im Distanzunterricht

Die bereits dargestellte Möglichkeit, mündliche Prüfungen im Distanzunterricht zu erbringen, gilt im Grundsatz auch für die **Präsentation** und das **Prüfungsgespräch** gem. § 24 Abs. 2 GSO.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitte Grams-Loibl, Ltd. OStDin  
Ministerialbeauftragte